



## Pflegeversicherungsbeiträge für Eltern

*Am 7. April 2022 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass in der Pflegeversicherung zur Entlastung von Familien erstmals nach Kinderzahl gestaffelte Beiträge einzuführen sind. Im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) hat der Gesetzgeber daraufhin die Beitragsgestaltung reformiert. Seit dem 1. Juli 2023 gilt, dass – zusätzlich zum reduzierten Pflegebeitrag für Personen mit mindestens einem Kind – der Beitragssatz für jedes weitere Kind um 0,25 % sinkt. Diese Entlastung gilt bis zum 5. Kind und endet jeweils mit dem 25. Lebensjahr des Kindes. Ursächlich für die Reform waren die Klagen mehrerer Familien, die vom Familienbund initiiert und über mehr als ein Jahrzehnt gemeinsam mit dem Deutschen Familienverband politisch begleitet wurden.*

### Verfassungsrechtliche Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07. April 2022 zur Beitragsgerechtigkeit für Familien in der Sozialversicherung entschieden und seine Entscheidung am 25. Mai 2022 veröffentlicht. Während das Gericht sowohl bei der Rentenversicherung wie auch bei der Krankenversicherung keinen verfassungsrechtlich zwingenden Handlungsbedarf gesehen hat, hielt es in der Pflegeversicherung eine Überarbeitung der Beitragsgestaltung für geboten. Im Zentrum der Entscheidung steht die Einschätzung, dass

- **Familien mit der Kindererziehung einen zusätzlichen Beitrag für die Pflegeversicherung leisten, der bei der Erhebung der Beiträge zu berücksichtigen ist;**
- **Versicherte mit mehreren Kindern einen größeren generativen Beitrag erbringen als Familien mit nur einem Kind;**
- **der Gesetzgeber bei der Beitragsgestaltung nicht länger**

**pauschal zwischen Versicherten mit und ohne Kinder unterscheiden darf, sondern die Beiträge nach der Kinderzahl zu differenzieren hat.**

Das Gericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2023 Zeit gegeben, diese Leitsätze politisch umzusetzen und die Gestaltung der Beiträge für Eltern in der Pflegeversicherung entsprechend anzupassen. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des sogenannten Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG), das zusätzlich zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts weitere pflegerechtliche Reformen sowie eine generelle Beitragserhöhung enthält.

### Gesetzliche Reform der Beitragssätze

Am 26. Mai 2023 hat der Bundestag mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) die Reform der Beitragssätze in der

Pflegeversicherung verabschiedet. Vorausgegangen war eine Anhörung im Gesundheitsausschuss am 10. Mai 2023, zu der auch der Familienbund eine Stellungnahme eingereicht hat und als Sachverständiger eingeladen war.

Aus dem Gesetz folgt eine generelle Erhöhung der Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung. Der allgemeine Beitragssatz steigt ab dem 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf neu 3,4 Prozent. Er gilt für Personen mit einem Kind. Der Zuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr beträgt neu 0,6 Prozentpunkte (bisher: 0,35 Prozentpunkte). Der Beitrag für Kinderlose erhöht sich entsprechend auf 4,0 Prozent. Ausgehend von dieser neuen Beitragsbasis nimmt das Gesetz die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Staffelung der

Beiträge abhängig von der Kinderzahl vor.

Für jedes (weitere) Kind sinkt der Beitragssatz um 0,25 Prozentpunkte. Dieser Abschlag gilt jeweils bis zum 25. Lebensjahr des Kindes und bis zum 5. Kind. Darüber hinausgehend vorhandene Kinder bleiben unberücksichtigt (s. Tabelle). Die Abschläge werden ungeachtet davon gewährt, ob das Kind im selben Haushalt lebt oder ob für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird. Für verstorbene Kinder gilt die Reduzierung des Beitrags bis zur imaginären Vollendung des 25. Lebensjahres fort. Nachdem das letzte Kind die Altersgrenze erreicht hat, gilt für Eltern der allgemeine Beitragssatz von aktuell 3,40 Prozent. Der Anteil für Arbeitgeber beträgt durchgängig 1,70 Prozent.

## Beitragssätze in der Pflege

| gilt je Arbeitnehmer:in           |                               | NEU                          |   | alt    |
|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------|---|--------|
| Stand: 01.07.2023                 | Höhe Gesamtbeitrag (AG* + AN) | Reduzierung ggü. Kinderlosen | Entlastung pro Kind und Monat (bei Ø Jahresbrutto von 39.000 €) | Höhe   |
| Kinderlose                        | <b>4,00 %</b>                 | -                            | 0,00 €  | 3,40 % |
| allgem. Beitragssatz (ab 1. Kind) | <b>3,40 %</b>                 | <b>- 0,6</b>                 | 19,50€  | 3,05%  |
| ab dem 2. Kind                    | <b>3,15 %</b>                 | <b>- 0,25</b>                | 8,12€   | 3,05 % |
| ab dem 3. Kind                    | <b>2,90 %</b>                 | <b>- 0,25</b>                | 8,12€   | 3,05 % |
| ab dem 4. Kind                    | <b>2,65 %</b>                 | <b>- 0,25</b>                | 8,12€   | 3,05 % |
| ab dem 5. Kind                    | <b>2,40 %</b>                 | <b>- 0,25</b>                | 8,12€   | 3,05 % |

Tab. 1 \* Anteil AG durchgehend neu 1,7 % (alt: 1.525%), in Sachsen 1,20 % aufgrund abweichender Finanzierungsregel

## Bewertung der Umsetzung durch den Familienbund

In seiner Entscheidung bestätigte das Bundesverfassungsgericht die wichtige Aussage des Pflegeurteils von 2001<sup>1</sup>, dass Familien mit der Kindererziehung einen zusätzlichen Beitrag für die Pflegeversicherung leisten, der bei der Erhebung der Pflegeversicherungsbeiträge zu berücksichtigen ist. Außerdem erkannten die Richter ausdrücklich

an, dass Versicherte mit mehreren Kindern einen größeren generativen Beitrag erbringen als Familien mit nur einem Kind und daher abhängig von der Kinderzahl zu entlasten sind. Die gewählte Staffelung erscheint jedoch verfassungsrechtlich wie familienpolitisch problematisch. Dies gilt ebenso für den Umstand, dass das BVerfG die zusätzliche Beitragsleistung von Familien ausschließlich in der Pflege- und nicht in der Renten- und Krankenversicherung anerkannt hat.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 3. April 2001 - 1 BvR 2014/95 -, Rn. 1 - 93.

### ***Kritik 1: Ungleiche Behandlung von gleichen „generativen“ Beiträgen***

- **faktische Entlastung erstes Kind 0,6 Prozentpunkte, jedes weitere 0,25 Prozentpunkte**
- **Berücksichtigung Elterneigenschaft ab erstem Kind unbegrenzt, zusätzliche Abschläge für weitere Kinder zeitlich begrenzt auf 25 Jahre**
- **Nichtbeachtung von mehr als fünf Kindern**

Beitragsrechtlich betrachtet ist das erste Kind durch die ungleichen Entlastungsbeträge fast 2,5-mal so viel wert wie die weiteren Kinder. Eine Begründung dafür bleibt der Gesetzgeber schuldig. Diese Schieflage vergrößert sich durch die zeitliche Begrenzung der Abschläge für weitere Kinder, während der allgemeine Beitragssatz, der mindestens die einmalige Elternschaft voraussetzt, unbegrenzt gilt. Es ist zweifelhaft, ob diese ungleiche Behandlung von gleichen „generativen Beiträgen“ mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Das gilt auch für die fehlende Fortschreibung der Beitragsreduzierung ab dem sechsten Kind.

### ***Kritik 2: geringe Wirkung der Entlastung***

- **„finanzneutrale“ Gestaltung der neuen Beitragsgestaltung offenbar vorrangig**
- **insgesamt Mehrbelastung bzw. kaum spürbare Entlastung für Mehrheit der Familien mit ein bis zwei Kindern**
- **Entlastungswirkung fällt bei zukünftig steigenden Beiträgen anteilig geringer aus und ist einkommensabhängig**

Bezüglich der Höhe der Beitragsabschläge hätte sich der Familienbund ein mutigeres Bekenntnis zur Entlastung von Familien gewünscht, mindestens in Form einer Angleichung an die für das erste Kind gewährte Beitragsreduzierung. Mit Blick auf kommende Beitragserhöhungen bringt das gewählte Modell noch weniger Entlastung: Je höher die Beiträge steigen, desto geringer fällt die Wirkung der Abschläge aus. Zum anderen entsteht eine unterschiedliche Entlastungswirkung bei den Familien, die dazu führt, dass die Einsparung bei hohen Einkommen stärker ausfällt als bei niedrigen.

Der Familienbund befürwortet ein schlüssiges und deutlich einfacheres Modell: einen einheitlichen Pflegeversicherungsbeitrag für alle und für Familien pro Kind einen Kinderfreibetrag analog zum Steuerrecht. Dies wäre einfach umzusetzen, einkommensunabhängig in der Wirkung und würde verhindern, dass vom eigentlich existenzsichernden Einkommen Abzüge erfolgen, die dann den Bezug von existenzsichernden Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld) nach sich ziehen. Die Entlastungswirkung läge in diesem Modell für verheiratete Paare bei ca. 26 Euro/Monat ab dem ersten Kind (für den Gesamtbeitrag).<sup>2</sup>

### ***Kritik 3: Begrenzung auf 25. Lebensjahr ohne grundlegende Entlastung in aktiver Familienphase***

- **im Gesetzeskontext nicht sachgerecht**
- **sozial unausgewogen**
- **Benachteiligung von Eltern mit mehreren Kindern**

Die Begrenzung auf das 25. Lebensjahr verweigert Eltern mit mehreren Kindern im späteren Lebensverlauf die Entlastung – oft genau dann, wenn sie selbst Pflegearbeit an Angehörigen übernehmen. Und ohne dass zuvor wie bei der Freibetragslösung, ein wirksamer Armutsschutz erfolgt. Das wirkt mit Blick darauf, dass dort,

<sup>2</sup> Bezogen auf den für 2024 geplanten Kinderfreibetrag von 6.384 Euro plus BEA von 2.928 €, einen allgemeinen Beitragssatz von 3,4 % und Beitragsparität. Bei der Kampagne Elternklagen hat der Familienbund für eine Lösung plädiert, die auch die Arbeitgeberseite einbezieht, wobei diese Entlastung an die Familien weitergegeben werden sollte. Hierbei entstünde eine Entlastung von ca. 26 Euro/Monat. Steigt der Freibetrag, steigt auch die Entlastung und zwar für alle Einkommen in gleichem Maß.

wo kein familiäres Netz (mehr) existiert, die öffentliche Hand einspringt, mindestens sozial unausgewogen. Der Familienbund hält die zeitliche Begrenzung im Gesetzeskontext für nicht sachgerecht. Eine einheitlich lebenslange Entlastung wäre im Rahmen des gewählten Konzepts die „rundere“ und angemessene Lösung.

**Positiv: Entlastung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

- Arbeitgeber profitieren nicht von reduzierter Beitragslast
- bei Paaren mit zwei Arbeitseinkommen fällt Entlastung höher aus

Das Gesetz sieht einen fixen Arbeitgeberanteil von 1,7 Prozent bei den PV-Beiträgen vor, so dass mit zunehmender Kinderzahl neben dem Beitragssatz auch der Beitragsanteil für Arbeitnehmer:innen sinkt, was besonders Mehrkindefamilien entlastet, während Arbeitgeber von den sinkenden Beiträgen nicht profitieren. Zudem erhöht sich die

Entlastungswirkung, wenn beide Elternteile sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielen, da die Abschläge bei beiden Eltern wirksam werden.

**FAZIT:** Familien entlasten und unterstützen die Pflegeversicherung in außerordentlichem Maße, durch die Erziehung von Kindern, die als künftige Beitragszahler:innen den Fortbestand der Pflegeversicherung erst möglich machen, durch ihren enormen Einsatz bei der häuslichen Pflege sowie durch die (Teil-)Finanzierung der Unterhaltskosten für angehörige Pflegebedürftige. Aus Sicht des Familienbundes muss die Politik auch die Familien bei der Pflege besser unterstützen und entlasten. Die im PUEG vorgenommene Staffelung der Pflegebeiträge ist ein wichtiger Schritt hin zu der nötigen Entlastung von Familien in der Sozialversicherung und wirkt sich insbesondere bei zwei Einkommen spürbar aus. Durch die gleichzeitige allgemeine Beitragserhöhung zur Finanzierung der Pflege im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wird diese Entlastung für Familien jedoch durch steigende Abgaben überdeckt.

**Be- und Entlastungen durch neue Pflegebeiträge für Eltern (PUEG)**

bezogen auf 39.000€ Jahres-Brutto (Durchschnittseinkommen)

| gilt je Arbeitnehmer:in           | NEU            |            | ALT            |           | Beitrag Differenz |
|-----------------------------------|----------------|------------|----------------|-----------|-------------------|
|                                   | Beitrag gesamt | AN-Anteil* | Beitrag gesamt | AN-Anteil |                   |
| Stand: 01.07.2023                 |                |            |                |           |                   |
| Kinderlose                        | 4,00 %         | 74,75€     | 3,40%          | 60,94€    | +13,81€           |
| allgem. Beitragssatz (ab 1. Kind) | 3,40 %         | 55,25€     | 3,05 %         | 49,56€    | +5,69€            |
| ab dem 2. Kind                    | 3,15 %         | 47,13€     | 3,05 %         | 49,56€    | -2,43€            |
| ab dem 3. Kind                    | 2,90 %         | 39,00€     | 3,05 %         | 49,56€    | -10,56€           |
| ab dem 4. Kind                    | 2,65 %         | 30,88€     | 3,05 %         | 49,56€    | -18,68€           |
| ab dem 5. Kind                    | 2,40 %         | 22,75€     | 3,05 %         | 49,56€    | -26,81€           |

Tab. 2 \* Anteil AN sinkt mit zunehmender Kinderzahl, da AG-Anteil fix. Werte für Sachsen davon abweichend.

Berlin, 2024  
Familienbund der Katholiken